

Verordnung
über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen
mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von
Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt
und qualifiziert werden
vom 13. Juni 1990

§ 1

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die vorzeitige Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen auf der Grundlage von Regierungsabkommen zwischen Betrieben der DDR und ausländischen Bürgern sowie die sich daraus für die ausländischen Bürger ergebenden Ansprüche.

§ 2

(1) Das in § 1 genannte Arbeitsrechtsverhältnis kann durch den Betrieb aus zwingenden Gründen vor der im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsdauer beendet werden.

(2) Zwingende Gründe für die vorzeitige Beendigung gemäß dieser Verordnung liegen vor, wenn

- im betriebswirtschaftlichen Interesse eine Erhöhung der Rentabilität des Betriebes nur durch Reduzierung des Produktionspersonals erreicht werden kann,
- die Umstellung des Produktionsprofils eine Reduzierung des Produktionspersonals erfordert,
- aus Gründen des Umweltschutzes der Betrieb bzw. Betriebsteile des Betriebes die Produktion einstellen müssen und dies in einer Beratung der Betriebsleitung mit der BGL festgestellt wird.

§ 3

(1) Der Betrieb hat den ausländischen Bürger und das zuständige Arbeitsamt unverzüglich schriftlich über die beabsichtigte vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus zwingenden Gründen zu informieren. Zwischen dem Zugang der Information und der voraussichtlichen Rückreise muß eine Frist von 3 Monaten gewährleistet werden.

(2) Zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses und dem Termin der Rückreise muß eine Frist von mindestens 2 Monaten gewährleistet werden.

§ 4

(1) Bis zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen dem Betrieb und dem ausländischen Bürger haben der Betrieb und die zuständigen örtlichen und zentralen Staatsorgane die Verpflichtungen aus den Regierungsabkommen zu erfüllen.

(2) Vor der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses hat der Betrieb alle Möglichkeiten zum Abschluß eines Änderungsvertrages und, wenn dies nicht möglich ist, eines Oberleitungsvertrages auszuschöpfen.

(3) Kann ein Änderungsvertrag oder ein Überleitungsvertrag nicht abgeschlossen werden, ist das Arbeitsrechtsverhältnis durch fristgemäße Kündigung, gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der DDR, zu beenden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 5

Ausländische Bürger, deren Arbeitsrechtsverhältnisse wegen zwingender Gründe vor Ablauf der vereinbarten Einsatzdauer durch die Betriebe beendet werden müssen und die in ihr Heimatland zurückkehren, haben Anspruch auf:

- a) Gewährung einer finanziellen Ausgleichszahlung in Höhe von 70 % des bisherigen Nettodurchschnittslohnes durch den Betrieb bis zur Ausreise, mindestens jedoch für die Dauer von drei Monaten, wenn die Weiterbeschäftigung im Betrieb oder in einem anderen Betrieb nicht gewährleistet werden kann,
- b) Unterbringung im Wohnheim des Betriebes bis zur Ausreise zu den Bedingungen des jeweiligen Regierungsabkommens,

- c) durch den Betrieb bezahlte und organisierte Ausreise in den Heimatstaat,
- d) Unterstützung durch den Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung des Versands der persönlichen Effekten.

§ 6

(1) Ein ausländischer Bürger, dessen Arbeitsrechtsverhältnis aus zwingenden Gründen vorzeitig beendet werden muß, und der nicht in sein Heimatland zurückkehren will, hat das Recht, bis zum Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Vertragsdauer in der DDR zu bleiben.

(2) Ein ausländischer Bürger, der nicht in sein Heimatland zurückkehrt, hat Anspruch auf

- a) Wohnunterkunft im bisherigen Wohnheim mindestens 3 Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Betriebes über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses; darüber hinaus besteht Anspruch auf angemessenen Wohnraum wie für DDR-Bürger.
- b) Erteilung einer Arbeiterlaubnis durch das Arbeitsamt;
- c) Vermittlung oder Umschulung durch das Arbeitsamt;
- d) staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung;
- e) Gewährung einer Gewerbeerlaubnis zu den gleichen Bedingungen wie ein DDR-Bürger.

§ 7

Der Minister für Arbeit und Soziales erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de M a i z i ö r e
Ministerpräsident

Dr. H i l d e b r a n d t
Minister für Arbeit und Soziales

Vierte Verordnung¹
über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn,
Binnenschifffahrt und Kraftverkehr
— 4. Gütertransportverordnung (GTVO) —
vom 13. Juni 1990

Zur Änderung der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) - (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 13. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 167) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die §§ 1 bis 8 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Der Transportbetrieb ist zum Transport verpflichtet, wenn

- a) die Transportkunden die für den Transport geltenden Verkehrsbestimmungen und Rechtsvorschriften einhalten,

¹ Dritte Verordnung vom 13. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 107)